



## **Teilnehmer-, Veranstaltungs- und Reisebedingungen**

Bitte lese die nachfolgenden Reisebedingungen aufmerksam durch. Diese werden Inhalt des zwischen dir und uns, dem Schwäbischen Albverein e. V. Bitzfeld- nachstehend ‚SAV Bitzfeld‘ abgekürzt - zustande kommenden Teilnehmer-, Veranstaltungs- und Reisevertrages.

### **1 Abschluss des Reisevertrages**

- 1.1 Mit Übersendung der Anmeldung bietet der Teilnehmende den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung (per Mail) oder einer telefonischen Zusage durch den SAV Bitzfeld zu Stande.
- 1.3 Bei der Anmeldung mehrerer Teilnehmender durch einen einzelnen Anmelder hat der Anmeldende für die Vertragsverpflichtungen aller mit aufgeführten Teilnehmenden wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche gesonderte Erklärung übernommen hat.

### **2 Anzahlung und Restzahlung**

- 2.1 Nach Vertragsabschluss wird der Gesamtbetrag 3 Wochen vor Veranstaltungs- oder Reisebeginn zur Zahlung fällig. Sollte eine Anzahlung vereinbart sein, so ist diese spätestens 1 Woche nach Vertragsabschluss zu erbringen.
- 2.2 Leistet der Teilnehmende die Anzahlung und/oder die Gesamtzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der SAV Bitzfeld berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3. zu belasten.

### **3 Rücktritt durch den Teilnehmenden vor Veranstaltungs- bzw. Reisebeginn / Stornokosten**

- 3.1 Der Teilnehmende kann jederzeit vor Veranstaltungs- oder Reisebeginn von der Unternehmung zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der SAV Bitzfeld unter der unten angegebenen Anschrift schriftlich (per Mail oder Brief) zu erklären.
- 3.2 Tritt der Teilnehmende vor Veranstaltungs- oder Reisebeginn zurück oder tritt er die Veranstaltung oder Reise nicht an, so verliert der SAV Bitzfeld den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der SAV Bitzfeld, soweit er den Rücktritt nicht zu vertreten hat oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Veranstaltungs- oder Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Veranstaltungs- oder Reisepreis verlangen.
- 3.3 Der SAV Bitzfeld berechnet unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendung und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendungen der Veranstaltungs- oder Reiseleistungen, bezogen auf den Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmenden folgende Entschädigung:

a) bis 60. Tage vor Beginn	20 %	b) vom 59. bis 31. Tag vor Beginn	30 %
c) vom 30. bis 15. Tag vor Beginn	40 %	d) vom 14. bis 7. Tag vor Beginn	60 %
e) ab dem 6. Tag vor Beginn	80 %	f) bei Nichterscheinen ohne Rücktritt	100 %
- 3.4 Dem Teilnehmenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, gegenüber dem SAV Bitzfeld nachzuweisen, dass der SAV Bitzfeld überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

### **4 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

- 4.1 Der SAV Bitzfeld kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
  - a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den SAV Bitzfeld muss in der Veranstaltungs- oder Reiseausschreibung angegeben sein.
  - b) Der SAV Bitzfeld ist verpflichtet, dem Teilnehmenden gegenüber die Absage der Veranstaltung oder Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Veranstaltung oder Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
  - c) Ein Rücktritt von dem SAV Bitzfeld später als 3 Wochen vor Veranstaltungs- oder Reisebeginn ist unzulässig.

### **5 Obliegenheiten des Teilnehmenden, Kündigung nach Veranstaltungs- oder Reiseantritt, nicht in Anspruch genommene Leistungen**

- 5.1 Der Teilnehmende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des SAV Bitzfeld anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung des SAV Bitzfeld wird der Teilnehmende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- 5.2 Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Teilnehmende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der SAV Bitzfeld unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- 5.3 Ansprüche des Teilnehmenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.



5.4 Wird die Veranstaltung oder Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Veranstaltung oder Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, des SAV Bitzfeld erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der SAV Bitzfeld eine ihm vom Teilnehmenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem SAV Bitzfeld verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird.

5.5 Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Kosten. Der SAV Bitzfeld wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **6 Kündigung durch den SAV Bitzfeld nach Reisebeginn**

6.1 Der SAV Bitzfeld kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung des SAV Bitzfeld nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält oder die Gruppe und sich selbst in Gefahr bringt, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere bei Alkohol- oder Drogenbesitzes oder -konsums der Fall.

6.2 Kündigt der SAV Bitzfeld, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; der SAV Bitzfeld muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der SAV Bitzfeld von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

## **7 Beschränkung der Haftung**

7.1 Die vertragliche Haftung des SAV Bitzfeld für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der SAV Bitzfeld für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die deliktische Haftung des SAV Bitzfeld für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmenden und Veranstaltung oder Reise.

## **8 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

8.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung oder Reise hat der Teilnehmende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Veranstaltung oder Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem SAV Bitzfeld unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt.

8.2 Ansprüche des Teilnehmenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung oder Reise dem Vertrage nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmenden und dem SAV Bitzfeld Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmende oder der SAV Bitzfeld die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **9 Rechtswahl und Gerichtsstand**

9.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmenden und der SAV Bitzfeld findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

9.2. Der Teilnehmende kann den SAV Bitzfeld nur an deren Sitz verklagen.

9.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus internationalen Abkommen oder Bestimmungen der EU etwas anderes zu Gunsten des Teilnehmenden zwingend ergibt.

Veranstalter ist der Schwäbischer Albverein e. V. Bitzfeld (SAV Bitzfeld) im Schwäbischen Albverein e. V.

Panoramastraße 5

74626 Bretzfeld - Bitzfeld

Vereinsregister 2430 am Amtsgericht Stuttgart